



## **Stellungnahme zur Vorabkontrolle**

„Whistleblowing-Verfahren bei Fusion for Energy“  
Fall 2016-0087

\*\*\*

Whistleblowing-Verfahren bieten sichere Kanäle für Mitarbeiter oder andere Informanten, um Betrug, Korruption oder schweres Fehlverhalten in Organisationen zu melden. Im Verlauf eines solchen Verfahrens erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise von Personen, die des Fehlverhaltens verdächtigt werden, oder von Informanten und/oder anderen Dritten wie Zeugen.

\*\*\*

Brüssel, den 31. März 2016

## **1. Verfahren**

Am 26. Januar 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) von Fusion for Energy (F4E) eine Meldung zur Vorabkontrolle ihres Verfahrens zur Offenlegung von Missständen („Whistleblowing“).

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) ist diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben; nicht enthalten in dieser Frist sind die Zeiten, in denen der Fall wegen Ersuchen um weitere Informationen ausgesetzt ist.<sup>1</sup>

## **2. Sachverhalt**

Der **Zweck** dieses Verfahrens besteht darin, die Meldung „schwerer Unregelmäßigkeiten“ zu ermöglichen, also ungesetzlicher Handlungsweisen wie Betrug, Korruption und schwere berufliche Verfehlungen oder Fehlverhaltens bei F4E. Erforderlich hierfür sind der Aufbau von Meldekanälen für Whistleblower, das Management und Nachverfolgen von Meldungen und die Gewährleistung des Schutzes von Whistleblowern und angemessener Rechtsbehelfe für sie. Ebenfalls abgedeckt durch diese Meldung ist die Verarbeitung von Daten bei F4E in Fällen, in denen das OLAF bei F4E Informationen anfordert (weil sich der Whistleblower wegen einer Unregelmäßigkeit bei F4E direkt an das OLAF gewandt hat).

Die **verarbeiteten personenbezogenen Daten** sind in der vom Hinweisgeber eingereichten Meldung und allen Dokumenten enthalten, die in der Folge als Reaktion auf diese Meldung abgefasst werden. Diese Dokumente können Namen, Kontaktangaben und andere personenbezogene Daten enthalten. Enthält die Meldung personenbezogene Informationen, die für eine Prüfung des in der Meldung angesprochenen Sachverhalts eindeutig nicht erforderlich sind, werden diese Informationen gegebenenfalls nach Anhörung des Whistleblowers soweit wie möglich gelöscht, ohne die inhaltliche Prüfung ungebührlich zu verzögern.

Informationen werden im Wege eines **Datenschutzhinweises** gegeben, die im Intranet von F4E veröffentlicht ist. Sobald es praktisch möglich ist, wird der Datenschutzhinweis ferner den an einem bestimmten Whistleblowing-Verfahren beteiligten Bediensteten vorgelegt. Besteht jedoch ein erhebliches Risiko, dass eine Mitteilung die Fähigkeit von F4E zu einer wirksamen Untersuchung der Anschuldigungen oder die Erhebung der erforderlichen Beweismittel beeinträchtigen würde, kann die Mitteilung so lange aufgeschoben werden, wie dieses Risiko besteht.

Der Meldung ist zu entnehmen, dass personenbezogene Daten nur an die Personen **weitergegeben** werden, die sie unbedingt kennen müssen. Dies hängt davon ab, ob F4E den konkreten Fall untersuchen muss, auf welchem Weg der Whistleblower seine Meldung gemacht hat und ob er sich zuvor beraten lassen will.

Zur **Aufbewahrungsfrist** für Akten, aufgrund derer keine Verwaltungsuntersuchung und kein Disziplinarverfahren eröffnet wird, in denen es also um Warnungen geht, die nach Erkenntnis von F4E oder OLAF unbegründet sind, gilt Folgendes: Sie sollten ab dem Datum, an dem F4E den Abschluss des Vorgangs beschließt, spätestens jedoch zwei Monate nach einer solchen Entscheidung gelöscht werden. Akten, aufgrund derer eine Verwaltungsuntersuchung oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, sind im Einklang mit den für solche Akten im jeweiligen Verfahren geltenden Fristen aufzubewahren.

---

<sup>1</sup> Der Fall wurde vom 18. März 2016 bis zum 23. März 2016 ausgesetzt, um dem DSB Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der EDSB sollte daher seine Stellungnahme spätestens am 31. März 2016 vorlegen.

Zu den **Sicherheitsmaßnahmen**  
[...]

### 3. Rechtliche Prüfung

#### 3.1. Vorabkontrolle

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt durch eine Agentur der Europäischen Union. Außerdem wird die Verarbeitung teilweise automatisch vorgenommen. Somit ist die Verordnung anzuwenden.

Diese Verarbeitung ist einer Vorabkontrolle zu unterziehen, da sie besondere Risiken beinhaltet. F4E verarbeitet nämlich Daten über Verdächtigungen wegen möglichen Betrugs und nimmt eine Bewertung des Verhaltens der beschuldigten Personen vor.<sup>2</sup>

#### 3.2. Qualität der Daten und besondere Datenkategorien

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, müssen dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen. Sie müssen ferner sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d).

Es besteht die Möglichkeit, dass F4E, vielleicht unabsichtlich, auch besondere Datenkategorien<sup>3</sup> betreffende Informationen erhält, die für die Untersuchung nicht von Interesse/belanglos sind. Personenbezogene Daten und vor allem besondere Kategorien von Daten, die offensichtlich für die Untersuchung von Betrug oder anderem schwerwiegendem Fehlverhalten im Wege des Whistleblowing-Verfahrens nicht relevant sind, sollten nicht weiterverarbeitet werden.

Der EDSB begrüßt, dass F4E so bald wie möglich irrelevante personenbezogene Informationen aus der Meldung löschen wird. Es hat sich **bewährt**, beispielsweise in den internen Verfahrensvorschriften eine allgemeine Empfehlung umzusetzen, nämlich die mit den Vorgängen befassten Personen **an die Regeln für die Datenqualität zu erinnern und ihnen zu empfehlen, für die Einhaltung dieser Regeln zu sorgen**.

#### 3.3. Information der betroffenen Personen

Die Artikel 11 und 12 der Verordnung enthalten eine Liste von Mindestangaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die den an einem Fall Beteiligten zur Verfügung zu stellen sind.

Im Hinblick auf die Verfahren, nach denen betroffene Personen insbesondere ihre Rechte (auf Auskunft und Berichtigung und andere) ausüben können, hat es sich bewährt, anzugeben, innerhalb welcher Frist sie eine Reaktion erwarten können (z. B. drei Monate bei Auskunftersuchen, unverzüglich bei Berichtigung usw.).

---

<sup>2</sup> Artikel 27 der Verordnung sieht vor, dass Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste von Verarbeitungen, die möglicherweise solche Risiken beinhalten; dazu gehören laut Buchstabe a Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen betreffen, und laut Buchstabe b Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihres Verhaltens.

<sup>3</sup> Artikel 10 der Verordnung.

Der EDSB unterstreicht, dass in Fällen, in denen F4E im Einklang mit Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung eine Einschränkung des Rechts auf Information, Auskunft, Berichtigung usw. beschließt oder die Anwendung von Artikel 20 Absätze 3 und 4 aufschiebt<sup>4</sup>, eine solche Entscheidung unbedingt fallweise zu treffen ist. F4E sollte auf jeden Fall in der Lage sein, Beweismittel vorzulegen, die eine solche Entscheidung detailliert begründen (also eine mit Gründen versehene Entscheidung). Aus den Gründen sollte beispielsweise hervorgehen, dass eine Auskunft das Verfahren behindern oder die Rechte und Freiheiten anderer Personen gefährden würde, und sie sollten dokumentiert werden, bevor eine Einschränkung oder ein Aufschub beschlossen wird. F4E sollte sicherstellen, dass die dokumentierten Gründe dem EDSB auf Ersuchen im Rahmen einer Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahme vorgelegt werden.

### **3.4. Sicherheitsmaßnahmen**

[...]

## **4. Schlussfolgerung**

Um der Verordnung Genüge zu tun, sollte F4E

- gewährleisten, dass Mitarbeiter, die mit Meldungen von Whistleblowern zu tun haben, sich der Anforderungen an die Qualität der Daten bewusst sind (Punkt 3.2);
- [...]

Bitte unterrichten Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die auf der Grundlage der Empfehlungen in dieser Stellungnahme ergriffenen Maßnahmen.

Brüssel, den 31. März 2016

**(unterzeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

---

<sup>4</sup> Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung.